



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 13. Februar 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1328-1/10/1

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über


die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

 Erdbebenkatastrophe Türkei/Syrien – Hinweise zur Verlängerungsmöglichkeit bestehender Schengen-Visa

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien möchten wir Sie auf das Folgende hinweisen:

1. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Provinzen **Adana, Adiyaman, Diyarbakır, Gaziantep, Hatay, Kahramanmaraş, Kilis, Malatya, Osmaniye und Şanlıurfa** besonders schwer von der Erdbebenkatastrophe betroffen sind.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2. Beantragt ein türkischer Staatsangehöriger, der sich derzeit mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufhält und der **nachweislich aus einer der in Ziffer 1 genannten Provinzen** kommt, die Verlängerung dieses Visums gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AufenthG i.V.m. Art. 33 Visakodex (VO 810/2009), so ist aufgrund der derzeit unübersichtlichen Lage und der unsicheren Versorgungssituation anzunehmen, **dass der Antragsteller durch den Nachweis seiner Herkunft gemäß der in Art. 33 Abs. 1 Visakodex genannten Gründe belegt hat, dass er derzeit daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.** Von der Möglichkeit der Verlängerung des bestehenden Schengen-Visums bzw. einer Verlängerung dieses Visums als nationales Visum soll großzügig Gebrauch gemacht werden.

3. Die in Ziffer 2 getroffenen Maßgaben gelten bis zum 15. März 2023.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin